



SITZUNGSVORLAGE
B 2015/600/3258

<u>Fachbereich/Aktenzeichen</u>	<u>Datum</u>	<u>öffentlich</u>
Fachdienst Bauverwaltung	26.03.2015	

Herr Albert Reen

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Termin</u>
Ausschuss für Planung und Verkehr	Vorberatung	16.04.2015
Hauptausschuss	Vorberatung	27.04.2015
Rat	Entscheidung	27.04.2015

Einführung eines Wirtschaftswegeverbandes

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Planung und Verkehr empfiehlt:

Die Einrichtung einer Verbandslösung bietet die Chance, die Unterhaltung der Wirtschaftswege im Interesse der Beteiligten für die Zukunft nachhaltig und finanzierbar zu regeln. Dabei stellt sich die vom Wasserverbandsgesetz festgeschriebene Organisationsform des Unterhaltungsverbandes als eine hierfür geeignete Einrichtung dar.

Der Rat der Stadt Oelde stimmt der Einführung dieses Unterhaltungsmodells daher grundsätzlich zu und beauftragt die Verwaltung die notwendigen Abstimmungs- und Entscheidungsprozesse unter Einbeziehung der Anlieger vorzubereiten.

Ein abschließender Beschluss des Rates für die konkrete Umsetzung ist erst nach Vorlage aller im Detail erforderlichen Regelungen zu treffen.

Maßnahme aus dem Stadtentwicklungskonzept 2015+

Nein

Sachverhalt:

Die auf dem Gebiet der Stadt Oelde vorhandenen Wirtschaftswege unterliegen aufgrund steigender ländlicher Leistungsstandards einem erheblichen Instandsetzungs –und Unterhaltungsmehraufwand. Insbesondere hohe Druck,- Reibungs,- und Scherkräfte landwirtschaftlicher und gewerblicher Fahrzeuge schwächen zunehmend die Wegeprofile. Mit dem Erfordernis der Haushaltskonsolidierung ist zudem auch eine Reduzierung bzw. Refinanzierung der städtischen Unterhaltungskosten für Wirtschaftswege thematisiert worden. Mit Beschluss des Rates vom 15.12.2014 wurde die Verwaltung daher beauftragt, einen Vorschlag zur Einführung eines Wirtschaftswegeverbandes zu prüfen.

Im Rahmen einer rechtlichen Vorprüfung wurden denkbare Modelle zur künftigen Kostendeckung, einschließlich der Beitragspflichten nach dem Kommunalabgabengesetz KAG und das Selbstverwaltungsmodul eines Verbandes geprüft. Vor dem Hintergrund einer denkbaren künftigen gerechten Lastenverteilung (Solidarprinzip) ist das Konstrukt eines Verbandes, auch nach Beratung mit dem Städte- und Gemeindebund die angemessene Lösung.

Der Verband lenkt und verwaltet seine Angelegenheiten als juristische Person des öffentlichen Rechts selbständig. Alle Maßnahmen der Unterhaltung, Erneuerung, Investitionen und sonstigen Organisationsabläufe unterliegen seiner Entscheidungsgewalt. Mit der Einrichtung wird die mit den vorgenannten Maßnahmen einhergehende Verantwortung auf den Verband übertragen.

Der Verband führt einen durch die Aufsichtsbehörde des Kreises WAF prüfpflichtigen eigenen Haushalt, finanziert sich somit selbst und ist berechtigt Beiträge zu erheben. Nach § 28 Abs. 1 Wasserverbandsgesetz (WVG) sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, dem Verband Beiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Der Beitragspflicht liegen die in den einzelnen Aufgabenbereichen entstehenden Aufwendungen zu Grunde, die nach Maßgabe der Satzung auf die Mitglieder und Nutznießer umzulegen sind. Im Regelfall sind die Verbandsbeiträge in Geld zu entrichten, sie können aber auch in Sachleistungen, wie beispielsweise in der Bereitstellung von technischem Großgerät, bestehen. Aus der Praxis der Wasser- und Bodenverbände sind vielfach solche Fälle bekannt, in denen die Beitragslast auf die Mitglieder nach dem Verhältnis der Flächenanteiler zum Verband gehörenden Grundstücke verteilt wird. Neben dem Anteil der Flächen und nach sonstigen Vorteilen, die dem Anlieger durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Wege geboten werden, ist auch eine Erhebung gewichtet nach Nutzungsintensität denkbar. Die Inanspruchnahme durch möglichst alle Nutzergruppen ist anteilig zu berücksichtigen. Beispielhaft genannt seien:

Landwirtschaft und Gartenbau, Biogas-, Windenergie- und Photovoltaikanlagen, Gewerbebetriebe im Außenbereich, Wohnnutzung, Leitungsrechte etc.

Neben der Beitragserhebung wäre ein Wirtschaftswegeverband aber auch auf einen Sockelbetrag als städtischen Zuschuss angewiesen, um seine im öffentlichen Interesse gelegenen Unterhaltungsaufgaben beispielsweise für Fußwege zur Naherholung, Reit- und Radwege als Teil der touristischen Infrastruktur oder die Inanspruchnahme durch öffentliche Verkehrsmittel etc. nicht den beitragspflichtigen Anliegern anlasten zu müssen. Eine Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an den Wirtschaftswegen könnte darin bestehen, dass die Stadt Oelde einen prozentualen Anteil an den Unterhaltungskosten trägt. Die prozentualen Anteilssätze könnten mit denen in der Straßenbaubeitragssatzung korrespondieren, so dass abhängig von der Klassifizierung der Wirtschaftswege nach ihrer Bedeutung im Wegenetz das öffentliche Interesse unterschiedlich gewichtet würde. Eine abschließende, für alle Nutzer gerechte Lastenverteilung wäre durch die noch einzurichtende Lenkungsgruppe zu erarbeiten.

Bevor die Lastenverteilung thematisiert werden kann, ist zunächst aber Einigkeit darüber zu erzielen, welche Wege welchem Zweck dienen sollen und welche Wege in welcher Qualität zu unterhalten sind. Dies ist ein wesentlicher Aspekt bei der Einführung eines Wegeverbandes, der zu einem effizienteren und zielgerichteteren Einsatz der knappen Mittel führen wird.

Dazu ist es erforderlich:

- Anlieger und Nutzer von Beginn an in den Entwicklungsprozess einzubinden. Künftige Wegestrukturen und Wegeklassifizierungen sollen im Zusammenwirken mit Anliegern erarbeitet werden.
- eine einheitliche, auf amtlichen Katasterinformationen basierende Datenbasis zu erarbeiten.
- alle Wirtschaftswege vor Ort hinsichtlich Ausbau- und Unterhaltungszustand zu dokumentieren

- die Wirtschaftswege auf Grundlage der Anlieger-/Nutzerbeteiligung gemäß ihrer Netzfunktion zu bewerten und zu klassifizieren. Denkbar wären:
 - Hauptweg mit teils überörtlicher Verbindungs- und Erschließungsfunktion
 - Sammelweg mit Verbindungs- und Erschließungsfunktion
 - Nebenweg mit Erschließungsfunktion für Gewerbe, Hofanlagen und Wohnhäuser
 - Einzelweg zur Erschließung landwirtschaftlicher Flächen
 - Künftig entbehrliche Wege
- Festlegung eines praktikablen Konzeptes zur Verbandseinführung und weiteren Verbandsentwicklung. Das Konzept soll die grundsätzlichen denkbaren und erforderlichen Parameter aufzeigen.
- Diskussion und Bewertung der erarbeiteten Konzeptionierung mit den nachfolgenden Beteiligten:
 - Ratsvertreter
 - Bürgermeister/ Verwaltungsleitung
 - Bezirksausschussvorsitzende
 - Vertreter von Land- und Forstwirtschaft
 - Vertreter der Gewerbetreibenden
 - Vertreter der Vereine
 - Wirtschaftsförderung und Tourismus
 - Rettungseinrichtungen
- Abstimmung der entwickelten Ansätze mit allen Beteiligten und nach Möglichkeit Berücksichtigung weiterer Wünsche und Anregungen
- Zusammenfassung in einer Handlungs- bzw. Beschlussempfehlung als Basis der künftigen Verbandsarbeit.

Der Gesamtprozess, bestehend aus

- Vorbereitungsphase
- Lenkungsphase
- Einführungsphase
- Umsetzungsphase

wird mit einem Zeitansatz von 24 Monaten + X prognostiziert. Hierbei wurden Erfahrungen anderer Gemeinden berücksichtigt.

Nach Auswertung vorliegender Angebote ist für die Unterstützung des vorstehenden Aufgabenumfanges durch ein externes Planungsbüros mit einem Aufwand von ca. 29.000 Euro zu rechnen.

Das Konstrukt eines nach den oben genannten Vorarbeiten einzuführenden Verbandes richtet sich nach den rechtlichen Bestimmungen des Wasserverbandsgesetzes. Danach bilden alle Anlieger an ländlichen Wegen die Gesamtheit der Mitglieder. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen den Verbandsausschuss. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus den von den Mitgliedern gewählten Ausschussmitgliedern sowie den durch den Rat entsendeten Vertretern der Politik (Empfehlung: 1 Mitglied je Fraktion). Nach Gründung des Verbandes liegt die Unterhaltung und weitere Bewirtschaftung ländlicher Wege der Entscheidung des Verbandsausschusses auf Basis der verbandsinternen Wegeschau. Die Wegeschau ist Grundlage des jährlichen Unterhaltungsplans. Die Schaubeaufträge werden durch den Verband gewählt.

Rechtsgrundlage für die Errichtung eines Wirtschaftswegeverbandes ist das Wasserverbandsgesetz, in dem ausdrücklich die Herstellung und Unterhaltung von ländlichen Wegen und Straßen als Aufgabe eines Verbandes genannt ist. Das dort verankerte hoheitliche Verfahren sowie die organisatorischen und inhaltlichen Voraussetzungen zur Einführung eines Wirtschaftswegeverbandes setzen einen Beschluss des Rates voraus. Die Gesamtheit aller vorbereitenden Tätigkeiten, einschließlich Einbindung Verwaltung und Anlieger wird durch eine noch einzurichtende „Lenkungsgruppe Wirtschaftswegeverband“ vorgenommen und durch diese

bis zur Einführung des Verbandes in Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde des Kreises Warendorf und der ersten konstituierenden Mitgliederversammlung begleitet.

Die oben dargestellte Vorgehensweise bietet die Chance, die Unterhaltung der Wirtschaftswege im Interesse der Beteiligten für die Zukunft nachhaltig und finanzierbar zu regeln. Dabei stellt sich die vom Wasserverbandsgesetz festgeschriebene Organisationsform der Wirtschaftswegeverband als eine hierfür geeignete Einrichtung dar.

Deshalb schlägt die Verwaltung zum jetzigen Zeitpunkt vor, dass der Rat der Stadt Oelde zunächst einen grundsätzlichen Beschluss für dieses Unterhaltungsmodell fasst und damit einen Auftrag an die Beteiligten sowie die Verwaltung erteilt, die weiteren notwendigen Abstimmungs – und Entscheidungsprozesse anzugehen. Ein abschließender Beschluss des Rates ist erst nach Vorlage aller im Detail erforderlichen Regelungen zu treffen.